

# Den Mitgliedern des InnKA

THÜR. LANDTAG POST  
09.04.2024 09:47

2637/24

1

Stellungnahme der Landesfachkommission (LFK) Gesundheitswirtschaft Thüringen im  
Wirtschaftsrat der CDU e.V., Landesverband Thüringen zum „Thüringer Gesetz über den  
Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – ThürBKG“

Fragestellungen des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf  
in Drucksache 7/9658

Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/3454

zu Drs. 7/9658

Zunächst bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des  
Anhörungsverfahrens des Innen- und Kommunalausschusses.

Nach Sichtung der Unterlagen die der Landesfachkommission Gesundheitswirtschaft des  
Wirtschaftsrates der CDU e.V. im LV Thüringen vorliegen, möchten wir Ihnen folgende schriftliche  
Einschätzung übermitteln, indem die nun folgenden Fragen (sofern möglich) beantwortet worden  
sind.

**Zu Frage 1:**

Ja! Das Gesetz ist zielführend und für die Aufgaben der kommenden Jahre professionell  
fortgeschrieben.

**Zu Frage 2:**

Wir bedauern den Wegfall des §53 b, da gerade die Freiwilligen Feuerwehren ein wichtiger Anker  
im Gemeindeleben sind. Neben den klassischen Aufgaben die unter den Begriffen „Retten-  
Löschen-Bergen“ allgemein sprachlich zusammengefasst werden, stellen die Aktivitäten im  
Gemeindejahreskalender wie z.Bsp. die Verkehrsregelung bei Kirmes- und Erntedankfesten  
wichtige Bausteine dar, die den Zusammenhalt fördern und gleichermaßen Interesse an der  
Feuerwehrarbeit und Akquise zukünftiger Einsatzmannschaften sichern können.

**Zu Frage 3:**

Diese Regelung ist aus Sicht des LFK Gesundheitswirtschaft längst überfällig gewesen. In Zeiten  
knapper Ressourcen und damit auch Personalressourcen müssen Hilfskräfte vereint vorgehen und  
durch weitere in dem Fall medizinische Berufe unterstützt werden. Diese Personenkreise können  
abgestuft diverse ihnen zugewiesene Hilfsaufgaben im Einsatzfall übernehmen.

**Zu Frage 4:**

Zunächst ist jegliche rechtlich korrekte Unterstützung zur Brandschutzerziehung geeignet, um nicht  
nur vorbeugend, sondern auch akquirierend zu wirken. Eine Grundpauschale für ALLE ist  
empfehlenswert, ergänzt durch eine ON TOP Zahlung angepasst auf Größe und  
Strukturbesonderheiten der jeweiligen Wehr.

**Zu Frage 5:**

Die geplante Vorhaltung ist prinzipiell positiv zu bewerten, da diese im Einsatzfall das Intervall  
„Alarmierung- Einsatzort an“ reduzieren kann. Weiterhin ist dadurch die Hilfe / Anforderung  
„untereinander“ zukünftig noch besser strukturiert.

Zu Frage 6:

Die unter diesem Punkt aufgeführte Idee der Bündelung und Straffung an einer geographisch interessanten Stelle ist zu befürworten und weiter zu verfolgen. Der Kompromiss zwischen Gemeinden und der Kreisebene ist durchaus vertretbar!

Zu Frage 7:

Die Reduzierung auf 60.000 Einwohner hinsichtlich der umfangreichen Aufgabenstellungen der Feuerwehr sind klar zu unterstützen. Die Einrichtung einer Berufsfeuerwehr bereits bei einer Personenzahl von 60.000 ist wichtig, um Themenfelder wie den vorbeugenden Brandschutz (Brandschutzbegehungen, Brandschutzerziehung) oder auch den Schutz vor betrieblichen Anlagen zu gewährleisten, aber auch Ausrückzeiten zu reduzieren. Weiterhin ist der Schutz unserer Kulturgüter wichtige Aufgabe der Wehren im Freistaat. (Wartburg...)

Zu Frage 8:

Die Erhöhung der Jugendfeuerwehrgeldpauschale ist zunächst ein richtiger Schritt in der Anerkennung der Arbeit der Jugendlichen. Die Vervielfachung auf 100 € ist im Sinne einer Nachwuchsgewinnung der optimale Weg, auch wenn der Mitteleinsatz dafür zunächst befremdlich wirken könnte jedoch langfristig eine Stärkung der Feuerwehr durch mehr Interessenten bewirken wird. Dieses sinnvoll eingesetzte Geld dient abschließend zur Anerkennung und Wertschätzung der Arbeit in der Wehr.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

- Mitwirkung an Ausbildungsmessen, auch wenn es sich um ehrenamtliche Tätigkeiten handelt
- Durchführung von Tagen der offenen Tür
- Einbindung in den Grundschulunterricht am Beispiel der „Atze Feuerwehr“. Hier sei exemplarisch auf die Internetseite der Feuerwehr Eisenach Mitte verwiesen.

<https://feuerwehr-eisenach-mitte.de/geschichte/>

*Zitat: 1963 wurden in der Wehr die Arbeitsgemeinschaften (AG) „Junge Brandschutzhelfer“ gegründet. 1968 ging aus dieser AG die „Atze – Feuerwehr“ hervor, welche sich über Jahre einen hervorragenden Ruf in der Brandschutzerziehung erwarb. Geleitet wurde die „Atze – Feuerwehr“ ausschließlich durch Kameraden der FF.*

Diese Jugendfeuerwehr gab es auf dem Gebiet der ehemaligen DDR in vielen Städten mit dem Ziel der Nachwuchsgewinnung und Brandschutzerziehung bis zur friedlichen Wiedervereinigung.

Zu Frage 11:

Eine Eignung im Sinne der persönlichen Reife und psychischen Belastbarkeit für ein solch wichtiges Ehrenamt ist sehr wichtig. Auch in Zeiten von engen Personalressourcen ist angesichts der zu erwartenden Konfrontation mit Tod, Leid, schweren Verletzungen etc. ein entsprechendes Auswahlverfahren durchzuführen. Die Arbeit im Rahmen des Grundgesetzes versteht sich dabei von selbst.

Zu Frage 12:

Die Regelung des Bundeslandes MV sind klar zu befürworten.

Zu Frage 13:

Die Regelung wie im Bundesland BaWü sind auch in Thüringen sinnvoll und umsetzbar. Eine Aufnahme in das ThürBKG ist zu empfehlen.

Zu Frage 14:

Hinsichtlich der Einsatzanforderungen sollten Einsatzkräfte der Blaulichtberufe generell einer Gleichbehandlung ab dem 60. Lebensjahr unterzogen werden. Der Feuerwehrmann mit gleichzeitiger Berufsausbildung zum Notfallsanitäter fährt z.Bsp. auf dem RTW der Berufsfeuerwehr und je nach Dienstplan auf diversen anderen Fahrzeugen der Berufsfeuerwehr bis zum 63. Lebensjahr. Der vergleichbare Notfallsanitäter mit Anstellung bei einer Hilfsorganisation darf bis zum Renteneintritt auf diversen Rettungsmitteln der Boden- und Luftrettung eingesetzt werden. Hier gilt es generell die Fachkräfte bei Tauglichkeit so lange als möglich im Einsatzdienst zu halten und nicht bei 60 oder 63 zu deckeln.

Zu Frage 15:

Die Helfergleichstellung muss für Feuerwehren und Rettungsdienste der Hilfsorganisationen gleichermaßen Gültigkeit haben. Freiwillige Wehren zu unterstützen und parallel freiwillige Kräfte einer Feuerwehr- SEG z.Bsp. nicht zu berücksichtigen, wäre kontraproduktiv.

Zu Frage 16:

Die Auszahlung der Feuerwehrrente an die Hinterbliebenen sind angesichts der familiären Entbehrungen zu Lebzeiten des Kameraden/der Kameradin an den entsprechenden Hinterbliebenen (Ehegatte m, w, d) zu befürworten, wenn dieser nicht mit Abzügen bzw. Verrechnungen im Sinne finanzieller Nachteile oder anderer bürokratischer Hürden rechnen muss.

Die Auswirkungen auf eine solche Regelung bei der Feuerwehrrente insgesamt kann durch die LFK Gesundheitswirtschaft nicht beurteilt werden.

Zu Frage 17:

Die Umsetzung auf weitere Hilfsorganisationen in der Reihe der Blaulichtberufe ist z.Bsp. hinsichtlich der Aufwertung der Berufsbilder ein positiver Schritt. Finanzielle Auswirkungen sind aus Sicht der LFK Gesundheitswirtschaft mangels Zahlen derzeit nicht bewertbar.

Zu Frage 18:

Der Begriff „Gemeindebrandmeister“ erfährt eine bessere Identifikation mit dem Zuständigkeitsbereich. Dies ist auch aus Gründen von Zusammenschlüssen mehrerer Ortschaften zu einer Gemeinde zu begrüßen. Der Begriff „Ortsbrandmeister“ scheint schon länger überholt.

Zu Frage 19:

Ein verpflichtendes Lagebild ist klar zu begrüßen, um korrekt dokumentieren zu können und dementsprechend frühzeitig ggf. intervenieren/ korrigieren zu können.

Zu Frage 20:

Ja

Zu Frage 21:

Die PSNV ist ein sehr wichtiger und nicht zu unterschätzender Punkt in der Einsatznachbearbeitung von Wehrangehörigen, egal wie hoch die Einsatzerfahrung ist. Die oftmals bedrückenden Erlebnisse müssen professionell verarbeitet und besprochen werden. Daher ist die Verankerung im Katalog der Pflichtaufgaben sehr wichtig.

Zu Frage 22:

Ein Finanzausgleich laut Fragestellung ist sinnvoll, der Änderungsbedarf im ThürFAG ist durch die LFK Gesundheitswirtschaft aktuell nicht beurteilbar.

Zu Frage 23:

Eine Förderung ist unter folgenden Punkten sinnvoll:

- Der Förderbetrag und Zeitraum müssen definiert werden.
- Eine Rückzahlung der Fördermittel bei vorzeitiger Außerdienststellung durch Defekte etc. müssen ausgeschlossen sein. (ausgenommen Zweckentfremdung)
- Es bedarf klarer Rahmenbedingungen bei der Beschaffung von Gebrauchtfahrzeugen und einer Definition dieser, um eine vergleichbare Bewertung ansetzen zu können.
- Garantiezeiten müssen klar definiert sein

Zu Frage 24:

Die geänderten Regelungen laut §55 sind ausgenommen (3) Punkt 4 als korrekt zu bewerten.

§55 (3) Punkt 4 ist dahingehend negativ zu bewerten, dass der Rettungsdienst die Feuerwehr nur dann nachfordert, wenn im Rahmen der dringenden Nothilfe ein zeitkritischer Patient so schnell als möglich aus dem Einsatzort heraus in den RTW verbracht werden muss. Dies ist u.a. bei Reanimationen oder dem Transport aus unwegsamem Gelände gelegentlich nötig. Die Tragehilfe wird aktuell nicht im ganzen Freistaat den Leistungserbringern des Rettungsdienstes durch die Feuerwehr in Rechnung gestellt. Diese in Rechnungstellung gehört auch deswegen abgeschafft, da Feuerwehren teilweise auch zu medizinischen Notfällen als FIRST RESPONDER im Rahmen der „Nächsten Fahrzeugstrategie“ alarmiert werden (können). Abschließend gibt es die regelmäßige Konstellation, dass RTW Besatzungen durch die zugewiesene Leitstelle in einen Nachbarrettungsdienstbereich disponiert werden, um dort medizinische Nothilfe zu leisten. (Beispiel: RTW aus Erfurt fährt nach Sömmerda, da dort alle Rettungsmittel im Einsatz sind.) Sollte bei solch einem Einsatz die Nachalarmierung der Feuerwehr und damit in Rechnungstellung bei einem zeitkritischen medizinischen Patienten durchgeführt werden, ist der Betreiber des RTW's doppelt bestraft. Alleine die (angeordnete) Amtshilfe steht konträr zur etwaigen in Rechnungstellung!

Die Tragehilfe von z.Bsp. adipösen und unkritischen Patienten im Rahmen eines Krankentransportes ist davon ausgenommen. Hier ist eine Rechnung durch die Feuerwehr an den Dienstleister des Krankentransportes durchaus indiziert.

Zu Frage 25:

Naturkatastrophen und klimabedingte Ereignisse bedürfen gut abgestimmter Strukturen, die dieses Gesetz anpackt. Daher sehen wir den Freistaat bei der Umsetzung der Maßnahmen laut ThürBKG in Zukunft gut gerüstet.

**Zu Frage 26:**

**Hier ist aus unserer Sicht in erster Linie der Hochwasserschutz zu benennen aber auch der Schutz der KRITIS wie Talsperren etc. . Ein standardisierter Abgleich mit den entsprechenden Behörden im Sinne der Vorbeugung von Katastrophen (auch bundeslandübergreifend) ist wichtig.**

**Zu Frage 27:**

**Diese Fragestellung ist aus Sicht der LFK Gesundheitswirtschaft mit der Frage 7 beantwortet. Wir gehen davon aus, dass in den Wehren entsprechend erarbeitete Pläne zum Schutz der Kulturgüter des Freistaates gibt.**

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern weiter zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitglied im Landesvorstand des Wirtschaftsrates der CDU e.V., Landesverband Thüringen  
Stellv. Vorsitzender der Landesfachkommission Gesundheitswirtschaft

Erfurt, 08.04.2024